

Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Wörth am Rhein

Um die medizinische Versorgung im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein zu sichern und zu fördern, hat der Stadtrat diese Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Wörth am Rhein beschlossen. Durch die Richtlinie soll eine finanzielle Unterstützung zur Praxisneugründung oder zur Übernahme einer Arztpraxis geboten werden.

§ 1 Zweck der Zuwendung

(1) Ziel der Förderrichtlinie ist die Sicherstellung einer fach- und hausärztlichen Versorgung im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein. Zur Erreichung dieses Zieles sollen Ärztinnen und Ärzten finanzielle Hilfen zur Neuansiedlung oder Übernahme einer Arztpraxis erhalten können.

(2) Gefördert wird die Übernahme oder Neugründung einer Haus- oder Facharztpraxis in der Stadt Wörth am Rhein.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadtverwaltung Wörth am Rhein als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungsempfänger/innen

(1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich im Bereich der Stadt Wörth am Rhein mit einer Haus- oder Facharztpraxis niederlassen wollen, sofern ein freier kassenärztlicher Sitz im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein vorhanden ist oder ein solcher übernommen wird.

(2) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die bisher noch nicht im Stadtgebiet praktizieren und dort entweder eine bestehende Haus- oder Facharztpraxis übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten. Die Förderung einer Zweigpraxis kann unter den Voraussetzungen des Absatz 1 auch im Stadtgebiet erfolgen. Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die bisher in einer Haus- oder Facharztpraxis im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein angestellt waren und diese übernehmen.

(3) Die Förderung von Zahnärztinnen und Zahnärzten, Medizinerinnen und Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen und Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung der Haus- oder Facharztpraxisübernahme beträgt zehn Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der/des Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfängers. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sich gegenüber der Stadt Wörth am Rhein schriftlich verpflichten, die vertragsärztliche Tätigkeit für einen Zeitraum von zehn Jahren auf dem Gebiet der Stadt Wörth am Rhein auszuüben.

(2) Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin muss

- a) durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,

- b) sich schriftlich verpflichten, für einen Zeitraum von zehn Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit oder den Betrieb der vertragsärztlichen Zweigpraxis im Gebiet der Stadt auszuüben (Bindungsdauer),
- c) sich vor Bewilligung der Förderung nach dieser Richtlinie nachweislich um die Inanspruchnahme einschlägiger Förderprogramme des Landes Rheinland-Pfalz und der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz bemühen, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Entsprechende Anträge und die hierüber ergangenen Entscheidungen sind der Stadt Wörth am Rhein vorzulegen. Beantragte oder bewilligte Fördermittel werden nach Maßgabe von § 6 auf die städtische Förderung angerechnet.

(3) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadtverwaltung Wörth a. Rh. unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn die Ärztin/der Arzt die kassenärztliche Zulassung verliert, der Umfang der kassenärztlichen Zulassung reduziert wird oder die Zulassung ruht oder die Ärztin/der Arzt vor Ablauf des 10-jährigen Bindungszeitraumes ihre/seine Praxis schließt, ihre/seine Praxis aus dem Stadtgebiet verlegt oder aus anderen Gründen ihre/seine Praxis selbst nicht weiter betreibt.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Zuwendung

(1) Die Stadt Wörth am Rhein gewährt je Übernahme oder je Neuniederlassung einer Haus-, oder Facharztpraxis oder Einrichtung einer Zweigpraxis eine einmalige finanzielle Förderung von bis zu 150.000 EUR als Investitionskostenzuschuss. Als Investitionen werden insbesondere anerkannt:

- a) Kauf von Praxen und Praxisräumen
- b) Ausstattung der Praxis mit medizinischen Geräten
- c) Kauf von Einrichtungsgegenständen zur Praxismodernisierung
- d) Umbaukosten

Renovierungskosten (Erhaltungsaufwendungen) werden nicht gefördert.

(2) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

(3) Der Zuschussbetrag nach § 4 Abs. 1 wird nach Zugang des Förderbescheides in voller Summe als Einmalzahlung oder als Teilzahlung in jährlichen Raten an die/den Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger gezahlt.

(4) Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat der Stadt Wörth am Rhein innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung der Förderung einen Verwendungsnachweis der Mittel vorzulegen. Bei Nichtvorlage oder zweckwidriger Verwendung ist die Förderung zurückzuzahlen.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des von der Stadt Wörth am Rhein veröffentlichten Antragsformulars schriftlich gestellt wird. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Wörth am Rhein, Mozartstraße 2, 76744 Wörth a. Rh., unter Beifügung der Zulassung/Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz inklusive einer „De-minimis-Erklärung“ einzureichen.

(2) Mit dem Förderantrag sind ebenfalls einzureichen:

- a) die Angabe der postalischen Anschrift, wo die vertragsärztliche Tätigkeit im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein aufgenommen werden soll,
- b) der Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung bzw. die Genehmigung oder die Ermächtigung zur Errichtung einer Zweigpraxis als Ärztin oder Arzt im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein,
- c) ein Nachweis über die Praxisgründung durch Vorlage des Kauf- oder Mietvertrages.

(3) Die Stadt Wörth am Rhein behält sich vor, in Einzelfällen ergänzende Unterlagen, Nachweise o. ä. zu verlangen. Die Prüfung über die Bewilligung der Förderung erfolgt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2.

(4) Eine rückwirkende Förderung bzw. Bewilligung der Förderung ist ausgeschlossen.

(5) Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung der Auszahlung erfolgen durch Bewilligungsbescheid an den Zuwendungsempfänger. Die Bewilligung der Zuwendung kann bei einmaliger Zuwendung in einem Gesamtbetrag von der Stellung von Sicherheiten (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft etc.) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gem. § 7 dieser Richtlinie abhängig gemacht.

§ 6 Anrechnung und Verbot der Doppelförderung

(1) Ein Investitionskostenzuschuss nach dieser Richtlinie darf nicht mit anderen öffentlichen Fördermitteln für dieselbe Praxis oder denselben Zweck kombiniert werden. Dies gilt insbesondere für Landesförderprogramme, Bundesförderprogramme, EU-Fördermittel, Förderungen der Kassenärztlichen Vereinigung sowie sonstige kommunale, Landes- oder Bundeszuschüsse.

(2) Beantragte oder bereits erhaltene Förderungen Dritter sind auf die städtische Förderung anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt in der Weise, dass die förderfähigen Gesamtkosten um die beantragten oder bereits erhaltenen Fördermittel reduziert werden. Die städtische Förderung wird dann nur für den verbleibenden Restbetrag gewährt.

(3) Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, im Antragsverfahren anzugeben, ob und in welcher Höhe bereits andere Fördermittel für die Praxis oder die Praxisgründung eingegangen oder beantragt sind. Die Stadt Wörth am Rhein behält sich vor, die Angaben durch Rückfrage bei den jeweiligen Förderstellen oder durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Förderbescheide) zu überprüfen.

(4) Wird festgestellt, dass der/die Zuwendungsempfänger/in trotz dieses Verbots eine Doppelförderung erhalten hat oder die Anrechnungspflicht nach Absatz 2 nicht erfüllt wurde, ist die städtische Förderung in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 7 Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Förderung ist vollständig oder teilweise an die Stadt Wörth am Rhein zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeiten nach § 4 dieser Richtlinie nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindefrist aus Gründen beendet wird, die die/die Zuwendungsempfänger/in zu vertreten hat. Solche Gründe sind insbesondere die Rückgabe der Zulassung, die Nichteröffnung oder Schließung der Haus- oder Facharztpraxis im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein. Bei einer vorzeitigen Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit innerhalb der Bindungsfrist reduziert

sich der Rückzahlungsbetrag um 1/10 der Förderungssumme für jedes volle Jahr der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit.

(2) Eine bewilligte Zuwendung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Förderung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt worden ist.

(3) Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger zur Erstattung von Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlangt. Zinsen in jener Höhe werden ebenfalls verlangt, wenn der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin die Gründe, die zur Rückzahlung geführt haben, zu vertreten haben.

(4) In besonderen Härtefällen (z. B. Tod oder Berufsunfähigkeit des Arztes/der Ärztin) kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(5) Die Stadt Würth am Rhein kann eine Rückforderung der Förderung oder eine anteilige Rückzahlung insbesondere dann erlassen, wenn die Praxis innerhalb der Zweckbindungsfrist an eine/n Nachfolger/in übergeben wird, die/der die vertragsärztliche Tätigkeit im Gebiet der Stadt Würth am Rhein für die verbleibende Restlaufzeit der Bindungsfrist übernimmt. Voraussetzungen hierfür sind, dass der/die Nachfolger/in

- a) die gleichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt wie der ursprüngliche Zuwendungsempfänger (insbesondere Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz),
- b) sich spätestens drei Monate nach Übergabe der Praxis schriftlich gegenüber der Stadt Würth am Rhein verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit für die verbleibende Bindungsdauer fortzuführen und
- c) die Übernahme der Praxis der Stadtverwaltung Würth am Rhein gegenüber unverzüglich angezeigt hat.

Die Förderung bleibt in voller Höhe erhalten, wenn der/die Nachfolger/in die Bindungsfrist vollständig erfüllt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Nachfolger/in innerhalb der Restlaufzeit gelten die Rückzahlungsregelungen entsprechend.

§ 8 Datenschutz

Die Stadt Würth am Rhein verarbeitet personenbezogene Daten der Antragsteller/innen und Zuwendungsempfänger/innen ausschließlich zur Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere zur Prüfung der Förderfähigkeit, Auszahlung und Evaluation. Erhoben werden persönliche Daten (Name, Adresse, Kontaktdaten), berufliche Daten (Fachrichtung, Praxisstandort, Zulassung) sowie finanzielle Daten (Förderantrag, Bankverbindung). Die Betroffenen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung ihrer Daten, das schriftlich bei der Stadtverwaltung Würth am Rhein geltend gemacht werden kann. Die Stadt trifft technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten. Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen

§ 9 Evaluation und Inkrafttreten

(1) Die Wirksamkeit dieser Richtlinie wird erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Die Evaluation umfasst die Anzahl der geförderten Praxen und deren Fachrichtungen, die

Zufriedenheit der Zuwendungsempfänger und -Empfängerinnen sowie eine Übersicht über die aufgewendeten Haushaltsmittel. Die Ergebnisse werden dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben

(2) Diese Richtlinie tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Wörth a. Rh., den _____

Steffen Weiß
Bürgermeister

Anlage 1:

Antrag auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Wörth am Rhein

1. Angaben zur Person

_____ Name	_____ Vorname	_____ Geburtsdatum
_____ Anschrift		
_____ E-Mail	_____ Telefonnummer	_____ Telefonnummer (mobil)
_____ Berufliche Qualifikation/Facharzt für (Fachrichtung)		

2. Angaben zur Praxis

Art der Praxis

☐ Neugründung

☐ Übernahme

☐ Zweigpraxis

Beschreibung (Fachrichtung/Aufgabenschwerpunkte)

3. Geplanter Standort

_____ Anschrift	_____ Gründungsdatum
--------------------	-------------------------

4. Kassenärztliche Zulassung

☐ Beantragt

☐ Erhalten (Datum: _____)

5. Finanzierungsplan

Investitionskosten

Kostenposition		Betrag in EUR
A. Praxisräume (Kauf- und Umbaukosten)		
B. Medizinische Ausstattung/Spezialgeräte		
C. Praxiseinrichtung (z. B. IT-Ausstattung, Empfangstresen)		
D. Gesamtinvestitionskosten		

Finanzierung

Finanzierungsquellen	Betrag in EUR
Förderung nach dieser Richtlinie (max. 150.000 EUR)	
Andere öffentliche Fördermittel (z. B. Landeszuschuss)	
Eigenanteil	
Gesamtfinanzierung	

Anlage 2: Erklärungen

1. Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich,

- ☐ die vertragsärztliche Tätigkeit für zehn Jahre im Stadtgebiet Wörth am Rhein auszuüben,
- ☐ Änderungen (z. B. Praxisaufgabe, Standortwechsel) der Stadt unverzüglich mitzuteilen,
- ☐ die Verwendung der Förderung nachzuweisen (Rechnungen, Kontoauszüge etc.).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

2. Datenschutzerklärung

Ich bin mit der Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten gemäß § 8 der Richtlinie einverstanden. Ich habe das Recht, Auskunft, Berichtigung oder Löschung meiner Daten zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

3. De-minimis-Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen

Vollständiger Name bzw. Name des Unternehmens

im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

- ☐ keine
- ☐ die nachstehend aufgeführten

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten habe/haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt)
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel nach 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Agrar-De minimis-Beihilfe genannt)

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt)
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-de-minimis-Beihilfen genannt)

Datum des Bewilligungsbescheids Fördervertrags	Zuwendungs/-Beihilfegeber	Az	Art der de-minimis Beihilfe	Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen etc.)	Fördersumme in Euro	Beihilfewert in Euro

Außerdem habe ich bzw. das Unternehmen folgende weitere „De-minimis-Beihilfen“ nach den vorstehenden Verordnungen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum des Bewilligungsbescheids Fördervertrags	Zuwendungs/-Beihilfegeber	Az	Art der de-minimis Beihilfe	Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen etc.)	Beantragte Fördersumme in Euro
			Ojc		

Falls keine Eintragung oder Mitteilung erfolgt, werden keine De-minimis-Beihilfen in Anspruch genommen oder beantragt.

Ich verpflichte mich, Änderungen oder Ergänzungen der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragten Mittel bekannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

4. Anlagen

- ☐ Kopie der kassenärztlichen Zulassung: ☐ Beigefügt ☐ Wird nachgereicht (bis _____)
- ☐ Nachweis über Praxisgründung (Kauf- oder Mietvertrag)
- ☐ Bei Übernahme: Kaufvertrag der Praxis
- ☐ Nachweis über beantragte/bewilligte Förderungen Dritter

Dieses Formular ist vollständig auszufüllen und zusammen mit den geforderten Unterlagen einzureichen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Anlage 3: Verwendungsnachweis

1. Angaben zur Person/Praxis

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum

Praxisbezeichnung		

Praxisanschrift		
_____	_____	_____
E-Mail	Telefonnummer	Telefonnummer (mobil)
_____	_____	
Förderbescheid vom	Zuschussbetrag	

2. Zusammenstellung der Auszahlungen

Kostenposition	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag	Betrag in EUR
A. Praxisräume (Kauf- und Umbaukosten)			
B. Medizinische Ausstattung/Spezialgeräte			

Kostenposition	Rechnungs-Datum	Rechnungs-Betrag	Betrag in EUR
C. Praxiseinrichtung (z. B. IT-Ausstattung, Empfangstresen)			
D. Gesamtinvestitionskosten			

3. Erklärung

Ich versichere, dass die Fördermittel ausschließlich für die im Finanzierungsplan angegebenen Investitionen verwendet wurden. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zur Rückforderung der Förderung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

4. Beizufügende Unterlagen

- ☐ Kopien aller Rechnungen und Belege (im Original oder als beglaubigte Kopien)
- ☐ Ggf. Kontoauszüge, die die Zahlungen an die Empfänger belegen
- ☐ Bei Kauf von Praxisräumen: Grundbuchauszug oder notarieller Kaufvertrag

Hinweise

- Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung des Investitionskostenzuschusses bei der Stadt Wörth am Rhein eingereicht werden.
- Bei nicht zweckgemäßer Verwendung ist die Förderung zurückzuzahlen.
- Die Stadt behält sich vor, die Angaben zu prüfen und weitere Nachweise anzufordern.